

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)

vom 23. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2026)

zum Thema:

**Öffentlich finanzierte Räume für Kampagnen gegen Medienredaktionen –
Die Initiative „Nein zu NIUS“ im Dragonerareal**

und **Antwort** vom 13. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2026)

Herrn Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25926

vom 23.04.2026

über Öffentlich finanzierte Räume für Kampagnen gegen Medienredaktionen – Die Initiative „Nein zu NIUS“ im Dragonerareal

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat ganz überwiegend nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin um Stellungnahme gebeten. Die Antworten, soweit fristgerecht eingegangen, sind wesentlicher Bestandteil der nachfolgenden Antwort.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg bewirbt die Initiative „Nein zu NIUS“ ein Vernetzungstreffen am 24. April 2026 in einem Kiezraum auf dem Dragonerareal, dessen Betrieb nach Auskunft des Bezirksamtes aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Erklärtes Ziel der Initiative ist es, die Redaktion des Medienportals NIUS aus dem Bezirk zu verdrängen. Das Werbematerial zeigt eine Faust, die das Logo des Portals zerschlägt.

1. Wurde die Veranstaltung der Initiative „Nein zu NIUS“ am 24. April 2026 vom Bezirksamt genehmigt, und wenn ja, wann und durch welche Organisationseinheit?

Zu 1.: Es gab keinen Bedarf für eine Genehmigung.

2. War dem Bezirksamt bei der Raumüberlassung das Werbematerial der Initiative bekannt und wenn ja, inwiefern hat es dieses bei seiner Entscheidung berücksichtigt?

Zu 2.: Dem Stadtentwicklungsamt des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin lag kein Werbematerial vor.

3. Sieht die geltende Nutzungsordnung Ablehnungsgründe vor, die greifen, wenn eine Veranstaltung darauf abzielt, ein konkretes Unternehmen oder eine Medienredaktion aus dem Bezirk zu verdrängen?

- Zu 3.: Die Nutzungsordnung sieht derartiges nicht vor. Es gibt lediglich allgemein gehaltene Regeln zu demokratischen Grundsätzen.
4. Wie ist die kostenlose Überlassung des Kiezraums auf dem Dragonerareal an Dritte mit den Haushaltsgrundsätzen der Landeshaushaltsordnung, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO), vereinbar?
- Zu 4.: Jede Nutzungsanfrage muss vom Betreiber Kiezraumverein hinsichtlich einer möglichen Entgeltspflicht gemäß den Regeln des Bezirksamtes geprüft werden. Kostenlose Überlassungen sind dabei möglich.
5. Welche Kosten entstehen dem Bezirk jährlich für den Betrieb des Kiezraums auf dem Dragonerareal (Miete, Betriebskosten, Personal) und aus welchem Haushaltstitel werden diese bestritten?
- Zu 5.: Die Kosten betragen rund 55.000 € und werden aus Mitteln des Stadtentwicklungsamtes 4200/89331 sowie des Haushaltspostens für Bewirtschaftung und Miete (51701, 51801) gezahlt. Über Entgeltzahlungen erfolgt eine teilweise Refinanzierung dieser Titel.
6. Welche weiteren Veranstaltungen haben im Kiezraum seit seiner Eröffnung stattgefunden und wurden Nutzungsentgelte erhoben (bitte tabellarisch nach Datum, Veranstalter und Entgelt)?
- Zu 6.: In der Kürze der Zeit ist eine Erhebung der Daten nicht möglich.
7. Liegen dem Senat oder dem Bezirksamt Erkenntnisse über die Organisationsstruktur und Finanzierung der Initiative „Nein zu NIUS“ vor?
- Zu 7.: Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.
8. Ist bekannt, ob am Vernetzungstreffen Akteure beteiligt sind, die in Verfassungsschutzberichten des Landes oder des Bundes erwähnt wurden?
- Zu 8.: Über eine Beteiligung von im Verfassungsschutzbericht des Landes Berlin erwähnten Akteuren liegen keine Erkenntnisse vor. Zu den Berichten des Bundesamts für Verfassungsschutz trifft der Senat keine Aussage.
9. Welche Maßnahmen hat die Polizei Berlin seit ihrer Unterrichtung im Februar 2026 über mögliche Angriffe auf die NIUS-Redaktion ergriffen, und hat sie die Gefährdungslage der Redaktion neu bewertet?
- Zu 9.: Der Polizei Berlin sind bislang keine „Angriffe“ im Sinne der Fragestellung bekannt geworden. Im Rahmen der Kampagne „Nein zu NIUS“ wurden Flyer mit nicht strafbarem Inhalt polizeilich bekannt, die sich gegen die NIUS-Redaktion wenden. Kontakt zu den Verantwortlichen der Redaktion durch den Polizeilichen Staatsschutz des Landeskriminalamts Berlin bestand letztmalig im April 2026. Hier erfolgten entsprechende Sensibilisierungen und Hinweise zur Schärfung möglicher Gefahrenwahrnehmungen. Entsprechend der polizeilichen Bewertung

der Gesamtsituation erfolgte eine lageangepasste Erhöhung von Schutzmaßnahmen.

10. In der Antwort auf S19/24242 (Frage 6) erklärte der Senat, das Bezirksamt mische sich nicht in die inhaltliche Arbeit von Initiativen ein, „solange deren Aktivitäten im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stattfinden“. Wer prüft dies im konkreten Fall, und wurde eine solche Prüfung vor der Raumüberlassung an die Initiative „Nein zu NIUS“ vorgenommen, obwohl unter den angekündigten Teilnehmern Akteure sind, denen laut Medienberichten Aufrufe zu physischer Gewalt zugeschrieben werden?

Zu 10.: Das Stadtentwicklungsamt prüft nicht jede Einzelnutzung des Kiezraums. Es wurde ein Nutzungsvertrag mit dem Verein „Kiezraum auf dem Dragonerareal“ unter den oben genannten Bedingungen geschlossen. Es gibt grundsätzlich keine Zugangsbeschränkungen, die meisten Veranstaltungen im Kiezraum sind öffentlich und jede interessierte Person kann teilnehmen. Eine Erfassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern und deren Zuschreibungen findet nicht statt. Es handelt sich um einen überdachten und beheizten Diskurs- und Veranstaltungsort für den Stadtteil.

11. Hat der Senat seine Bewertung aus S19/24078 (Frage 10), wonach ihm keine Fälle bekannt seien, in denen zum „Vertreiben“ gegenüber Medien oder Redaktionen aufgerufen wurde, inzwischen aktualisiert?

Zu 11.: Grundsätzlich prüft die Polizei Berlin entsprechende Hinweise auf gefahrenabwehrrechtliche und strafrechtliche Aspekte und der Berliner Verfassungsschutz auf verfassungsfeindliche Bestrebungen. Unter diesen Gesichtspunkten bleibt die Einschätzung hier bezüglich der Antwort zu Frage 10 der Schriftlichen Anfrage 19/24078 unverändert.

12. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Räumlichkeiten, deren Betrieb aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, für eine Kampagne zur Verdrängung einer Medienredaktion genutzt werden, vor dem Hintergrund von Art. 5 Abs. 1 GG?

Zu 12.: Der Senat bewertet im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Anfragen keine politischen Meinungsäußerungen von privaten Vereinen. Diese sind staatlichen Stellen auch hier nicht zuzurechnen, eine Kollision mit Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz besteht nicht.

13. In der Antwort auf S19/24242 (Frage 10) verwies der Senat auf bestehende Vorschriften (AlliARAum, SPAN) als ausreichende Grundlage für die Raumvergabe. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat daraus, dass diese Vorschriften offenkundig nicht verhindert haben, dass erneut öffentlich finanzierte Räumlichkeiten für eine Kampagne zur Verdrängung einer Medienredaktion genutzt werden?

Zu 13.: Der Senat sieht keine Veranlassung zur Anpassung der für die Raumvergabe maßgeblichen Vorschriften. Auf den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen –

insbesondere § 6 Abs. 3 Grundstücksordnung (GrO) und § 10 Abs. 2 AllARaum – wird verwiesen. Der Vollzug sowie die Regelung des Vergabeverfahrens obliegt den örtlich nutzenden Dienststellen, vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 GrO, § 10 Abs. 3 AllARaum. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 12 verwiesen

Berlin, den 13.05.2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen